

von Gummi, sondern zur Herstellung von Korsetten mit elastischen und porösen Stoffeinlagen überhaupt gewähren, und somit nach dem, was die Vorinstanz über die bisherige Fabrikation von Korsetten festgestellt hat, Fabrikationsarten zu Gunsten der Beklagten monopolisieren, die jedenfalls bei der Erteilung des Patentes bereits Gemeingut waren. Der von den Beklagten geltend gemachte Patentanspruch kann daher so, wie er formuliert ist, nicht geschützt werden.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird als unbegründet abgewiesen, und daher das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich in allen Teilen bestätigt.

## CIVILRECHTSPFLEGE

### ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

#### I. Haftpflicht für den Fabrik- und Gewerbebetrieb. — Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

33. Urteil vom 30. Mai 1900 in Sachen  
Unger gegen Wethli.

*Betriebsunfall, Art. 2 F.-H.-G. — Dienstvertrag; Pflicht des Dienstherrn zur Sicherung seiner Arbeiter vor Berufsgefahren; Klage wegen Vernachlässigung dieser Pflicht. Art. 115 O.-R. — Art. 62 eod.*

A. Wegen eines Unfalls, welchen der von Louis Wethli zur Besorgung von Gärtnerarbeiten angestellte Hermann Unger am 27. Juni 1899 in der Weise erlitten hat, daß ihm beim Wegschaffen von zwei an einen Baum angelehnten Steinen der eine derselben auf den Fuß fiel, erhob Unger gegen Wethli gerichtlich einen Entschädigungsanspruch von 2500 Fr. nebst Verzugszins zu 5% seit der Klagsanhebung. Die Klage, die sich rechtlich einmal auf das erweiterte Haftpflichtgesetz, und sodann auf das Obligationenrecht (Art. 62 und 115) stützte, wurde von beiden kantonalen Instanzen, von der Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich mit Urteil vom 15. März 1900, abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung an das

Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag auf Gutheißung der Klage, eventuell auf Beweisaufnahme betreffend das Quantitativ der Entschädigung. Der Beklagte trägt auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Soweit der Kläger seinen Anspruch aus dem erweiterten Haftpflichtgesetze herleitet, begründet er ihn damit, daß sich der Unfall bei und durch den Betrieb des zugeständenermaßen der Haftpflicht unterstellten Bildhauereigeschäftes des Beklagten ereignet habe. Dies kann jedoch nach den eigenen thatfächlichen Angaben des Klägers über sein Anstellungsverhältnis einerseits, den Hergang bei dem Unfall andererseits, nicht angenommen werden. Der Kläger war von dem Beklagten als Gärtner angestellt. Daß er nun überhaupt mit Bezug auf die Gärtnerarbeiten, die er zu besorgen hatte, unter dem Schutze der Haftpflichtgesetze gestanden sei, behauptet er selbst nicht. Es könnte dies auch nur angenommen werden, wenn die Gärtnerarbeiten im allgemeinen mit dem Betrieb des Bildhauereigeschäftes in irgend welchem Zusammenhang gestanden wären, was nach der ausdrücklichen Feststellung der Vorinstanz nicht zutrifft. Ebensowenig aber war dies der Fall mit Bezug auf die spezielle Arbeit, bei der der Kläger verunglückte. Allerdings hat derselbe, immerhin erst vor der Appellationsinstanz, behauptet, daß er hin und wieder zu Hülfsarbeiten für das Bildhauereigeschäft — Transportieren von Steinen und Denkmälern, Dekorieren derselben mit Pflanzen u. s. w. — verwendet worden sei. Daß er jedoch auch damals, als er verunglückte, eine solche Hülfsarbeit verrichtet habe, ist in keiner Weise dargethan. Der Unfall ereignete sich nach der Darstellung des Klägers auf einem an den Werkstopp des Beklagten anstoßenden Lagerplatz für Steine, auf dem verschiedene Koniferen standen. An einem dieser Bäume waren zwei Steine angelehnt, die der Kläger beseitigen wollte. Da er die Arbeit nicht einzig besorgen konnte, wandte er sich nach Weisung seines Dienstherrn an den Zimmermann Meier um Aushülfe. Dieser stellte ihm einen Arbeiter, den Marmorfäger Scheuchzer, zur Verfügung, und als nun die beiden den ersten Stein wegheben wollten, geriet der andere in Bewegung und fiel um, wobei er den Fuß des

Klägers traf. Hieraus ergibt sich kein Moment, das zuliesse, die Berrichtung des Klägers als in Zusammenhang mit dem Betriebe des haftpflichtigen Gewerbes des Beklagten stehend erscheinen zu lassen. Der äußere Umstand, daß die Steine zur Verarbeitung in diesem Gewerbe bestimmt waren, vermag einen solchen Zusammenhang so wenig zu vermitteln, wie die Thatfache, daß ein Arbeiter aus dem Geschäfte dem Kläger bei seiner Berrichtung half. Vielmehr müßte irgend eine innere, eine Zweckbeziehung zu dem Betrieb des haftpflichtigen Gewerbes hergestellt sein, um den Unfall zum Betriebsunfall zu stempeln. Hiefür mangelt es aber nicht nur prozessualisch an jeglicher Substanziierung, sondern es hat der Kläger selbst in einer Zuschrift an den Polizeikommissär vom 13. Juli 1899, in der er zu Händen der Administrationsbehörden über den Unfall berichtet, bemerkt, es sei der Baum durch das Anlehnen der Steine beschädigt worden, und er habe den Arbeiter herbeigeht, um denselben davon zu befreien. Die Berrichtung erfolgte also nicht im Interesse des haftpflichtigen Gewerbes, sondern fällt ausschließlich in das Gebiet der Gärtnerei, bei deren Besorgung der Kläger nicht unter dem Schutze der Haftpflichtgesetze stand. Auch liegt nicht etwa eine Einwirkung eines Vorgangs im haftpflichtigen Betrieb auf einen nicht im Betriebe beschäftigten Arbeiter vor, in welchem Falle unter Umständen die Haftpflicht ebenfalls Platz greifen kann. Ein Haftpflichtanspruch ist sonach dem Kläger aus dem Unfall nicht erwachsen.

2. Bei der Berufung auf Art. 115 D.-R. geht der Kläger davon aus, daß ihm der Beklagte kraft des zwischen ihnen bestehenden Dienstvertragsverhältnisses Sicherheit für Leib und Leben bei der Arbeit schulde, und er macht dann geltend, dieser Verpflichtung habe der Beklagte, bezw. seine Leute, für die er einzustehen habe, nicht genügt, indem die beiden Steine nicht in der den Kläger gefährdenden Weise an den Baum hätten angestellt und indem ihm mehr Hülfskräfte hätten beigegeben werden sollen. Wenn nun aber auch eine kontraktliche Verpflichtung des Arbeitgebers, das für die Sicherheit seiner Arbeiter gebotene vorzuzuthehen, ohne besondere Vereinbarung aus dem Dienstvertrag hergeleitet werden will (vgl. Amtl. Samml., Bd. XVI, S. 560 und Bd. XX, S. 488), so muß denn doch von dem Arbeiter, der

wegen Verletzung dieser Verpflichtung einen Schadenersatzanspruch an den Arbeitgeber erhebt, verlangt werden, daß er über deren konkreten Inhalt bestimmte Angaben mache und darthue, inwiefern der Arbeitgeber oder seine Leute dieselbe nicht erfüllt haben (vgl. hiezu Amtl. Samml., Bd. XXV, 2. T., S. 405). Daß nun im allgemeinen vom Beklagten schützende Vorrichtungen oder Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen hätten getroffen werden sollen, die durch das Umfallen von Steinen sich ereignen konnten, und welche, darüber lassen die Anbringen des Klägers völlig im Stich. Aber auch für die Annahme, daß speziell bei dem Lagern der Steine, die den Unfall verursachten, oder bei der Arbeit des beiseiteschaffens derselben vom Beklagten oder seinen Leuten nicht die gebotenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden seien, fehlt es an genügenden Anhaltspunkten. Der Kläger sagt nicht, was beim Lagern der Steine anders hätte gemacht werden sollen. Und um aus der Thatsache allein, daß einer der Steine beim Wegnehmen umfiel, zu folgern, daß bei dem Lagern derselben nicht genügend Rücksicht auf die Sicherheit der Arbeiter genommen worden sei, die später mit den Steinen in Berührung kommen konnten, müßte doch vorab behauptet und bewiesen sein, daß von denen, welche jene Arbeit besorgten, das Gefährliche der Situation erkannt wurde oder erkannt werden mußte, was nicht der Fall ist. Was dann den Vorwurf betrifft, daß dem Kläger bei der Ausführung der Arbeit zu wenig Hilfskräfte zur Verfügung gestellt worden seien, so stand es ja ganz in seinem Belieben und hing von seiner Einsicht und Diligenz ab, ob er mit dem ihm beigegebenen einen Arbeiter die Verrichtung besorgen oder ob er abwarten wollte, bis ihm noch andere Arbeiter helfen konnten; und um anzunehmen, daß dem Zimmermann Meier oder dem Mitarbeiter Scheuchzer die Verpflichtung obgelegen wäre, in weitergehender Weise für die Sicherheit des Klägers besorgt zu sein, als dieser selbst, müßte vorliegen, daß der Kläger nicht in gleicher Weise im Stande oder befähigt war, zu beurteilen, ob und inwiefern die Ausführung der Arbeit eine Unfallsgefahr in sich schloß. Auch diesbezüglich mangelt es an irgendwelchen Angaben, und es kann deshalb nicht als erstellt betrachtet werden, daß der Unfall in einem vertragswidrigen Verhalten des Beklagten oder seiner Leute seinen Grund habe.

3. Noch weniger erscheint eine Ersatzpflicht nach Art. 62 O.-R. begründet. Wenn von einer Verletzung der kontraktlichen Verpflichtung des Arbeitgebers, für die Sicherheit seiner Arbeiter zu sorgen, nicht gesprochen werden kann, so kann noch weniger die außerkontraktliche Haftung des Art. 62 O.-R. Platz greifen. Nicht nur fehlt es an jedem Nachweise dafür, daß die Leute des Beklagten ein Verschulden treffe, sondern es muß auch der daselbst vorgesehene Entlastungsbeweis als erbracht angesehen werden, indem der Beklagte, wie die Vorinstanz zutreffend bemerkt, mit seiner Anweisung an den Kläger, für schwere Arbeiten Hilfe beizuziehen, seinerseits dasjenige gethan hat, was geeignet war, einen solchen Unfall zu verhüten.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird verworfen und das angefochtene Urteil bestätigt.

## II. Obligationenrecht. — Droit des obligations.

34. Urteil vom 5. April 1900 in Sachen  
Werke gegen Fichter-Viebi.

«Gesellschaftsvertrag» zum Zwecke der gemeinsamen spekulativen Verwertung von Liegenschaften. Einseitiger Verkauf durch einen der «Gesellschafter»; Klage des andern «Gesellschafters» auf Aufhebung der «Gesellschaft» und Folgen. — Die Vereinbarung, dass ein Gesellschafter, der nicht Arbeit, sondern Geld beigetragen hat, nur am Gewinne, nicht am Verluste teilnehmen solle, ist gegenüber Art. 531 O.-R. ungültig; ein Vertrag, der diese Bestimmung enthält, ist daher nicht als Gesellschaftsvertrag, sondern als modifiziertes Darlehen anzusehen.

A. Durch Urteil vom 22. Januar 1900 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt das erstinstanzliche Urteil bestätigt.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt und die Anträge gestellt:

1. Es sei das Urteil des Appellationsgerichtes vom 22. Januar 1900 aufzuheben.